

## **Geschäftsordnung des Departements Management, Technology, and Economics (D-MTEC)**

vom 01. Februar 2005 (Stand 3. März 2011))

*Das Departement Management, Technology, and Economics  
gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Best. e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>*

*gibt sich die folgende Geschäftsordnung:*

### **1. Abschnitt: Begriff und Zusammensetzung**

**Art. 1** Begriff (OV Art. 29, Abs. 1 und 2)

<sup>1</sup> Das Departement Management, Technology, and Economics (D-MTEC) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ).

<sup>2</sup> Es ist die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Management, Technologie und Oekonomie tätigen Hochschulangehörigen.

**Art. 2** Zusammensetzung (OV Art. 43, 44 und Anhang 2)

1 Das Departement setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Institute gemäss Anhang 1
- b. Selbstständige Professuren gemäss Anhang 1
- c. Reguläre Departementsangehörige:
  - aa. die dem Departement zugeteilten Professoren<sup>2</sup>
  - bb. die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements
  - cc. die Mitglieder des akademischen Mittelbaus der dem Departement zugeteilten Professuren
  - dd. die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörer
  - ee. die administrativen und technischen Mitarbeitenden der dem Departement zugeteilten Institute, Professuren und departementseigenen Einrichtungen
- d. Assoziierte Departementsangehörige:

Assoziierte Departementsangehörige können Professoren mit engen Beziehungen zum Departement sein, die jedoch einem andern Departement angehören (GO Art. 19).

2 Selbstständige Professuren können gemeinsam Zentren bilden (Anhang 1).

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> Die Funktionsbezeichnungen umfassen beide Geschlechter

## 2. Abschnitt: Aufgaben

### Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben

<sup>1</sup> Das Departement nimmt die ihm durch Artikel 32, 33 und 35 der Organisationsverordnung ETHZ zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr.

2 Das Departement fördert die Stellung und die Integration seiner Wissensbereiche in Lehre und Forschung der ETH Zürich, indem es insbesondere

- a. die Entwicklungstendenzen der Wissensbereiche sowie Bedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft beobachtet und sie in Forschung und Lehre einfließen lässt;
- b. die daraus folgenden Bedürfnisse für die Entwicklung des Departements bezüglich finanzieller, personeller, baulicher und räumlicher Ressourcen zuhanden des Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling formuliert;
- c. die Lehre auf die Bedürfnisse der Zukunft ausrichtet und
- d. bei der Planung und Besetzung von Professuren mitwirkt.

<sup>3</sup> Aufgaben der Lehre:

- a. Das Departement trägt die Verantwortung für seine Studiengänge und ermöglicht den Erwerb der entsprechenden Diplome;
- b. es betreut den Unterricht in seinem Fachgebiet für die übrigen Studiengänge der ETHZ in Absprache mit den verantwortlichen Departementen;
- c. es setzt seine Mittel und diejenigen seiner Angehörigen aufgrund der Bedürfnisse der Studiengänge nach Bst. a und b ein;
- d. es ermöglicht den Erwerb von Doktordiplomen gemäss der Doktoratsverordnung ETHZ<sup>3</sup>;
- e. es kann Weiterbildungskurse anbieten;
- f. es ermöglicht eine didaktische Grundausbildung;
- g. es fördert die Mobilität der Studierenden;
- h. es fördert die Information über die Lehrtätigkeit seiner Angehörigen.

<sup>4</sup> Aufgaben der Forschung:

- a. Das Departement schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten optimale Arbeitsbedingungen für seine Professuren und übt Koordinationsaufgaben aus;
- b. es fördert die Information über die Forschungstätigkeit seiner Angehörigen und das Verständnis für seinen Wissenschaftsbereich in der Öffentlichkeit;
- c. es fördert die transdisziplinäre Zusammenarbeit;
- d. es fördert die Zusammenarbeit mit andern Universitäten und mit Fachhochschulen;

---

<sup>3</sup> SR 414.133.1

- e. es fördert den Technologietransfer in die industrielle und gesellschaftliche Praxis im nationalen und internationalen Rahmen.

<sup>5</sup> Das Departement unterhält folgende departementseigene Einrichtung<sup>4</sup>:

- a. eine Stabsstelle mit dem Koordinator als Leiter

<sup>6</sup> Zusätzliche Einrichtungen können durch die Departementskonferenz geschaffen werden.

<sup>7</sup> Die Zuständigkeiten für die Departementsaufgaben sind bei den entsprechenden Organen genannt.

#### **Art. 4** Mittelbewirtschaftung (OV Art. 31)

<sup>1</sup> Das Departement bewirtschaftet die Mittel zur Grundfinanzierung eigenverantwortlich.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen geregelt.

### **3. Abschnitt: Organe**

#### **Erster Unterabschnitt: Departementskonferenz**

#### **Art. 5** Aufgaben der Departementskonferenz (OV Art. 46)

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

<sup>2</sup> Die Departementskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie formuliert die Planung des Wissenschaftsbereichs zuhanden des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaft;
- b. auf Antrag der Unterrichtskommission verabschiedet sie die studienbezogenen Reglemente zuhanden der Schulleitung sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zuhanden des Rektors;
- c. sie stellt Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Einladung von Gastdozenten;
- d. sie stellt Antrag auf Verleihung des ordentlichen Doktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH<sup>5</sup>;
- e. sie erlässt eine Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung des Präsidenten bedarf;

---

<sup>4</sup> gemäss Beschluss Departementskonferenz vom 6.3.2008

<sup>5</sup> SR 414.133.1

- f. sie beantragt dem Präsidenten die Ernennung des Departementsvorstehers und des Stellvertreters;
- g. sie wählt aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren des Departements den Studiendelegierten und allfällige weitere Delegierte für die Amtsdauer des Departementsvorstehers;
- h. sie beschliesst über ständige Aufgabenübertragungen vom Departementsvorsteher auf den Stellvertreter und allfällige Delegierte (GO Art. 15 Abs. 4);
- i. sie formuliert die Umschreibung von Professuren und macht Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen zuhanden des Präsidenten;
- k. sie entscheidet über Assoziationen und bezeichnet entsprechend qualifizierte Lehrbeauftragte als ‚Executive-in-residence‘<sup>6</sup>.
- l. sie erlässt Richtlinien für die Mittelverteilung unter Berücksichtigung von Last und Leistung gemäss OV Art. 31 Abs. 4 lit. a<sup>7</sup> sowie für die Budgetierung (Departementsformel).

<sup>3</sup> Die Departementskonferenz nimmt von Berichten der übrigen Departementsorgane Kenntnis. Sie kann Abklärungen veranlassen.

#### **Art. 6**        Zusammensetzung der Departementskonferenz (OV Art. 47)

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:

- a. allen dem Departement angehörenden ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren;
- b. zwei Vertretern der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers (Titularprofessoren, Privatdozierenden und Lehrbeauftragten);
- c. vier Vertretern des akademischen Mittelbaus, d.h. der wissenschaftlich Mitarbeitenden, Assisierenden und Doktorierenden;
- d. drei Vertretern der Studierenden und Hörer;
- e. zwei Vertretern der administrativen und technischen Mitarbeitenden;
- f. den assoziierten Departementsangehörigen mit Stimmrecht im Bereich der Lehre;
- g. den Executives-in-residence mit Stimmrecht im Bereich der Lehre.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Die in Abs. 1 Buchstaben b bis e genannten Vertreter sowie eine gleich grosse Zahl von Ersatzleuten werden nach eigenen Wahlreglementen bestimmt. Die Gruppierungen informieren den Departementsvorsteher jeweils auf Semesterende über Rücktritte und neugewählte Vertreter. Aktives und passives Wahlrecht kann nur in einer Gruppierung wahrgenommen werden.

---

<sup>6</sup> Gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 3.3.2011, in Kraft seit 1. April 2011

<sup>7</sup> RSETHZ 201.021

<sup>8</sup> Gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 3.3.2011, in Kraft seit 1. April 2011

**Art. 7** Sitzungsordnung (OV Art. 48)

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, dazu zu ausserordentlichen Sitzungen auf Verlangen:

- a. des Departementsvorstehers;
- b. des Stellvertreters des Departementsvorstehers;
- c. des Studiendelegierten;
- d. eines Drittels ihrer Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Departementskonferenz kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens 40% ihrer Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Anträge von Konferenzmitgliedern zur Behandlung an den ordentlichen Konferenzen müssen mindestens zwei Wochen vor der Konferenz schriftlich an den Vorsteher gerichtet werden. Dies gilt nicht für ausserordentliche Konferenzen.

<sup>4</sup> Die Traktandenliste enthält Angaben für die anstehenden Beschlüsse und wird den Teilnehmern und Gästen eine Woche vor der Konferenz zugestellt.

<sup>5</sup> Die Departementskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei schriftlich vorliegenden Anträgen der Unterrichtskommission gilt dies nur für den Beschluss als Ganzes; Abänderungen der Anträge der Unterrichtskommission bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bezeichnungen von Executives-in-residence bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> Die Sitzungen der Departementskonferenz sind nicht öffentlich.

<sup>7</sup> Bei der Behandlung von Geschäften, die Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, werden die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme beigezogen.

<sup>8</sup> Gäste mit beratender Stimme sind Dozierende in den Studiengängen, der Leiter der Stabsstelle, die Ersatzleute gemäss Art. 6 Abs. 2 sowie Mitglieder der Unterrichtskommission, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind.

<sup>9</sup> Der Departementsvorsteher lädt auch andere Personen — auf Vorschlag der Hochschulgruppen a) bis e) — als Gäste mit beratender Stimme ein.

<sup>10</sup> Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das den Mitgliedern der Departementskonferenz zugestellt wird und in das die Departementsangehörigen Einsicht nehmen können.

---

<sup>9</sup> Gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 3.3.2011, in Kraft seit 1. April 2011

## Zweiter Unterabschnitt: Professorenkonferenz (OV Art. 49)

### Art. 8 Aufgaben und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Professorenkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a. sie beantragt die Ernennung von Assistenzprofessoren zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren;
- b. sie beantragt die Ernennung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren;
- c. sie äussert sich zur Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren, die der Präsident von sich aus in Aussicht nimmt;
- d. sie stellt Antrag auf Verleihung des Professortitels;
- e. sie prüft Habilitationsgesuche und stellt Antrag auf Erteilung der Venia legendi;
- f. sie stellt Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss der Doktorsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2000<sup>10</sup> sowie auf Ernennung zum Ehrenrat;
- g. sie bereitet die ordentlichen Promotionen zuhanden der Departementskonferenz vor;
- h. sie stellt Antrag auf Auszeichnung von ausserordentlichen Dissertationen und Diplomarbeiten;
- i. sie bereitet die Erteilung von Lehraufträgen zuhanden der Departementskonferenz vor;
- k. sie verabschiedet das Budget zuhanden des Vizepräsidenten Planung und Logistik.

<sup>2</sup> Die Professorenkonferenz setzt sich aus den ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren des Departements zusammen.

### Art. 9 Sitzungsordnung

<sup>1</sup> Die Professorenkonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, dazu zu ausserordentlichen Sitzungen auf Verlangen des Departementsvorstehers.

<sup>2</sup> Die Professorenkonferenz kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei wichtigen Beschlüssen kann in Ausnahmefällen per Telefon eine Stimmrechtsabgabe erfolgen.

<sup>3</sup> Anträge von Konferenzmitgliedern zur Behandlung an der Konferenz müssen mindestens zwei Wochen vor der Konferenz schriftlich an den Vorsteher gerichtet werden.

<sup>4</sup> Die Traktandenliste enthält Angaben für die anstehenden Beschlüsse und wird den Teilnehmern eine Woche vor der Konferenz zugestellt.

<sup>5</sup> Die Professorenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

<sup>6</sup> Die Sitzungen der Professorenkonferenz sind nicht öffentlich. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

---

<sup>10</sup> SR 414.133.1

### **Dritter Unterabschnitt: Vertreterkonferenz des Mittelbaus**

#### **Art. 10** Aufgaben und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Vertreterkonferenz des Mittelbaus des D-MTEC dient der vorbereitenden Tätigkeit auf der Ebene des akademischen Mittelbaus für die verschiedenen Gremien des Departements und der Hochschule.

<sup>2</sup> Die Vertreterkonferenz des Mittelbaus hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie bereitet Anträge vor an die Departementskonferenz bezüglich Lehre und Forschung;
- b. sie fördert den Informationsfluss im Mittelbau und zwischen den Hochschulgruppen;
- c. sie schlägt Vertreter vor für die Entsendung in die Berufungskommission zuhanden der Departementskonferenz;
- d. sie bereitet die Wahlen des Mittelbaus vor, d.h. der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Doktorierenden der dem Departement zugeteilten Professuren.

<sup>3</sup> Die Vertreterkonferenz des Mittelbaus setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern des Mittelbaus und deren Ersatzleute. Diese wählen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Konferenz.

<sup>4</sup> Die Sitzungen der Vertreterkonferenz des Mittelbaus sind nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag durch den Vorsitzenden eingeladen werden. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

### **Vierter Unterabschnitt: Unterrichtskommission (OV Art. 50 - 52)**

#### **Art. 11** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Unterrichtskommission richten sich nach Artikel 50 der Organisationsverordnung ETHZ.

<sup>2</sup> Die Unterrichtskommission nimmt regelmässig zum Studienbetrieb Stellung und beantragt der Departementskonferenz notwendige Änderungen der studienbezogenen Reglemente. Sie verfolgt neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Fachdidaktik.

#### **Art. 12** Bestand (OV Art. 51)

Es besteht eine Unterrichtskommission für die departementalen Studiengänge.

**Art. 13** Zusammensetzung (OV Art. 52)

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Unterrichtskommission richtet sich nach Artikel 52 der Organisationsverordnung ETHZ.

<sup>2</sup> Die Unterrichtskommission setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretungen der Hochschulgruppen gemäss Art. 47 Abs. 1 Buchstabe a und b Ziffer 1 und 2 der Organisationsverordnung der ETHZ. Sie besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich je zwei aus der Gruppe

- a. der Professoren und weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers;
- b. der Oberassistenten, Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Doktorierenden des Departements;
- c. der Studierenden und Hörer des Departements.

<sup>3</sup> Die Wahl der Vertretungen nach Abs. 2 erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

<sup>4</sup> Die Unterrichtskommission zieht bei der Behandlung von Änderungen an studienbezogenen Reglementen, die Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme bei.

<sup>5</sup> Sie konstituiert sich selbst.

**Fünfter Unterabschnitt: Notenkonzferenz (OV Art. 53, 54 und 62)**

**Art. 14** Aufgaben und Zusammensetzung

1 Für gestufte Studiengänge wird keine Notenkonzferenz gebildet.

2 Für ungestufte Studiengänge richten sich Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonzferenz nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsverordnung der ETHZ<sup>11</sup>.

3 Die Notenkonzferenz findet nach Ende jeder Prüfungssession statt und steht unter Leitung des Studiendelegierten. Ihr gehören alle an den jeweiligen Leistungskontrollen beteiligten Examinatoren an.

---

<sup>11</sup> SR 414.132.1



## **Sechster Unterabschnitt: Departementsvorsteher, Stellvertreter und Studiendelegierter (OV Art. 55 – 57)**

### **Art. 15** Aufgaben des Departementsvorstehers

<sup>1</sup> Der Departementsvorsteher hat in der Departementskonferenz sowie der Professorenkonferenz den Vorsitz und bereitet die Geschäfte vor. Er gehört in der Regel den Berufungskommissionen an und vertritt das Departement nach aussen.

<sup>2</sup> Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Departementsorgane und sorgt für die zweckmässige Verwendung der dem Departement zugesprochenen Mittel. Dazu verfügt er über die erforderlichen Weisungsbefugnisse.

<sup>3</sup> Er ist für die Verwendung der dem Departement zugesprochenen Mittel verantwortlich und legt dem Präsidenten darüber Rechenschaft ab.

<sup>4</sup> Nicht zwingend in der OV festgelegte Aufgaben des Departementsvorstehers können dem Stellvertreter und allfälligen Delegierten ständig übertragen werden. Eine solche Übertragung bedarf der vorgängigen Zustimmung der Departementskonferenz.

<sup>5</sup> Ihm ist unterstellt:<sup>12</sup>

- a. der Departementskoordinator

<sup>6</sup> Für besondere Aufgaben kann der Departementsvorsteher weitere Mitarbeiter nominieren

<sup>7</sup> Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departements, die gemäss OV ETHZ oder der Geschäftsordnung des Departements nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Art. 16** Ernennung des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters (OV Art. 55)

<sup>1</sup> Der Präsident ernennt auf Antrag der Departementskonferenz aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren des Departements den Vorsteher und den Stellvertreter für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Zweimalige Wiederernennung ist zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

<sup>3</sup> Der Departementsvorsteher und der Stellvertreter erhalten eine angemessene Funktionszulage. Der Vorsteher wird zudem für die Dauer seiner Amtszeit von den Pflichten als Professor teilweise entlastet.

---

<sup>12</sup> gemäss Beschluss Departementskonferenz vom 6.3.2008

**Art. 17** Wahl und Aufgaben des Studiendelegierten

1 Die Departementskonferenz wählt aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren des Departements den Studiendelegierten für die Amtsdauer des Departementsvorstehers. Wiederwahl ist zulässig.

2 Der Studiendelegierte ist für die Umsetzung studienbezogener Reglemente verantwortlich und leitet die Notenkonferenz.

3 Er erhält eine angemessene Funktionszulage.

**Siebter Unterabschnitt: Departementsleitung**

**Art. 18** Aufgaben und Zusammensetzung der Departementsleitung

1 Die Departementsleitung besteht aus.

- a. dem Departementsvorsteher;
- b. dem Stellvertreter des Departementsvorstehers;
- c. dem Studiendelegierten;
- d. weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren, die zur Sicherstellung der fachlichen Ausgewogenheit der Departementsleitung von der Departementskonferenz gewählt werden.

2 Die Departementsleitung unterstützt den Vorsteher in der Vorbereitung und Durchführung wichtiger Geschäfte.

3 Sie ist zuständig für die Ausarbeitung der Departementsplanung zuhanden der Departementskonferenz.

4 Sie nimmt die Verteilung der Mittel der Grundfinanzierung vor gemäss den Grundsätzen — festgehalten in den Richtlinien.

5 Sie erarbeitet das Budget gemäss den Richtlinien zuhanden der Professorenkonferenz.

**4. Abschnitt: Assoziierte Departementsangehörige (OV Art. 44 und 47 Abs. 3)**

**Art. 19**

1 Assoziierte Departementsangehörige werden auf Antrag an das Departement durch die Departementskonferenz gewählt.

2 Sie nehmen als stimmberechtigte Mitglieder im Bereich der Lehre an den Departementskonferenzen teil.

## 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 20 Uebergangsregelung

Bis zum Vorliegen der Richtlinien für die Mittelverteilung werden die den Professuren zugesprochenen Personalmittel, Sachkredite und Einrichtungen beibehalten. Die Richtlinien werden durch die Departementskonferenz bis spätestens Ende 2006 erlassen.

### Art. 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departements D-BEPR vom 1. Oktober 1999.

Teilrevision vom 3. März 2011

Genehmigt am

Der Präsident der ETHZ:

Der Vorsteher des Departements D-MTEC:

(Prof. Dr. Ralph Eichler)

(Prof. Dr. Georg von Krogh)

Anhang 1

a) Institute des D-MTEC

keine

b) Selbstständige Professuren des D-MTEC

- Professur für Technologie- und Innovationsmanagement
- Professur für Ökonomie / Ressourcenökonomie
- Professur für Energieökonomie und Ökonomie des öffentlichen Sektors
- Professur für Informationsmanagement
- Professur für Makroökonomie: Innovation und Politik
- Professur für Arbeits- und Organisationspsychologie
- Professur für Nachhaltigkeit und Technologie
- Professur für Systemgestaltung
- Professur für Unternehmerische Risiken
- Professur für Wirtschaftsforschung
- Professur für Strategisches Management und Innovation
- Professur für Logistikmanagement
- Professur für Angewandte Ökonomie: Innovation und Internationalisierung
- Professur für Integratives Risikomanagement und Ökonomie
- Professur für Risiko- und Versicherungsökonomie
- Assistenzprofessur (Tenure Track) für Ökonomie/Energiewirtschaft
- Professur für Öffentliche Finanzen
- Professur für Technologiemarketing
- Professur für Verhandlungsführung und Konfliktmanagement
- Assistenzprofessur (Tenure Track) für Verhalten in Organisationen
- Ausserordentliche Professur für Agrarökonomie und Agrarpolitik
- Professur für Entrepreneurship
- Assistenzprofessur (Tenure Track) für Produktions- und Operations-Management
- Assistenzprofessur (Tenure Track) für Wirtschaftsinformatik

- c) Zentren des D-MTEC
- Centre for Energy Policy and Economics (CEPE)
  - Center of Economic Research at ETH Zurich (CER-ETH)
  - BWI Betriebswissenschaftliches Zentrum<sup>13</sup>
  - Risk Center
- d) Konjunkturforschungsstelle der ETH (KOF)

Stand Anhang: 01.10.2017

---

<sup>13</sup> Namensänderung